

RS OGH 1974/11/19 3Ob177/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1974

Norm

EO §249

Rechtssatz

Bei der Erledigung eines Antrages auf neuerlichen Vollzug ist nur zu prüfen, ob der Antrag mit der Exekutionsbewilligung im Einklang steht und ob der neuerliche Vollzug mangels Vollzahlung oder voller Deckung notwendig und zulässig ist. Der Exekutionsrichter hat sich aber ebensowohl wie bei der Entscheidung über einen Exekutionsantrag nicht auf die Prüfung der Frage einzulassen, ob der Vollzug zu einem Erfolg führen wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 177/74
Entscheidungstext OGH 19.11.1974 3 Ob 177/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0003407

Dokumentnummer

JJR_19741119_OGH0002_0030OB00177_7400000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at